

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2020 vom 21.02.2020

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

§ 1

(Verkaufsoffener Sonntag am 05.04.2020)

Am Sonntag, dem 05.04.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 2

(Verkaufsoffener Sonntag am 03.05.2020)

Am Sonntag, dem 03.05.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt,

Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus

§ 3

(Verkaufsoffener Sonntag am 24.05.2020)

Am Sonntag, dem 24.05.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 4

(Verkaufsoffener Sonntag am 07.06.2020)

Am Sonntag, dem 07.06.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rose-
nau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße, Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Weseler Straße und Mathildenstraße, Weseler Straße zwischen

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 91 bis 100



Willy-Brandt-Ring und Warbruckstraße, Hagedornstraße zwischen Henriettenstraße und Weseler Straße, Wilhelmstraße zwischen Weseler Straße und Roonstraße, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Dahlmannstraße

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am
14.06.2020)**

Am Sonntag, dem 14.06.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am
09.08.2020)**

Am Sonntag, dem 09.08.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52, Atroper Straße von Krefelder Straße bis Hans-Böckler-Straße, Duisburger Straße von Atroper Straße bis Am Hochemmericher Markt, Georgstraße von Friedrich-Alfred-Straße bis Siegfriedstraße, Hochemmericher Markt

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am
30.08.2020)**

Am Sonntag, dem 30.08.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Wiener Straße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
20.09.2020)**

Am Sonntag, dem 20.09.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
27.09.2020)**

Am Sonntag, dem 27.09.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße,

Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße, Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Weseler Straße und Mathildenstraße, Weseler Straße zwischen Willy-Brandt-Ring und Warbruckstraße, Hagedornstraße zwischen Henriettenstraße und Weseler Straße, Wilhelmstraße zwischen Weseler Straße und Roonstraße, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Dahlmannstraße

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am
04.10.2020)**

Am Sonntag, dem 04.10.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am
25.10.2020)**

Am Sonntag, dem 25.10.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße

**§ 12
(Verkaufsoffener Sonntag am
08.11.2020)**

Am Sonntag, dem 08.11.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

**§ 13
(Verkaufsoffener Sonntag am
06.12.2020)**

Am Sonntag, dem 06.12.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllergasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllergasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

**§ 14
(Verkaufsoffener Sonntag am
13.12.2020)**

Am Sonntag, dem 13.12.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52

**§ 15
(Verkaufsoffener Sonntag am
27.12.2020)**

Am Sonntag, dem 27.12.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllergasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllergasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 16
Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher eine Veranstaltung, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung begründet, nicht stattfindet, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 17
Sofern das öffentliche Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG mit dem Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen begründet wird, sollen die konkreten Veranstaltungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Sofern diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt werden, kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

§ 18
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 15 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2020 wird hiermit verkündet.



Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Februar 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459

Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg vom 06.02.2020

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.11.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit

- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 991).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 06.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 20.06.2005 S. 247-248), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 12.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012 S. 492-493) wird wie folgt geändert:

- I. § 2 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag ist in zwölf Monatsraten in folgender Höhe zu entrichten:

Jahreseinkommen in EUR	zu zahlender Beitrag in EUR
bis 15.000,00	0,00
bis 20.000,00	0,00
bis 25.000,00	0,00
bis 37.500,00	20,00
bis 50.000,00	55,00
bis 62.500,00	70,00
bis 75.000,00	75,00
bis 85.000,00	110,00
bis 95.000,00	120,00
bis 105.000,00	130,00
bis 150.000,00	150,00
bis 200.000,00	180,00
ab 200.000,00	200,00

Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe beitragsfrei gestellt.

- II. § 2 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 200.000 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

- III. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kosten für die von der Stadt Duisburg eingerichteten Ferienbetreuungen sind im Beitrag für den offenen Ganzttag enthalten.

- IV. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Februar 2020

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Schneider
Tel.-Nr.: 0203 283-3173*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 11.02.2020 wurde der Verein „Suchthilfeverbund Duisburg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 11. Februar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hinrich Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370*

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2020 für das Stadtgebiet Duisburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) aufgrund der gemäß § 195 BauGB geführten Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für das Stadtgebiet Duisburg ermittelt.

Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2020 ermittelt und am 26.02.2020 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind voraussichtlich ab Mitte März 2020 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.BORISplus.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der aktuellen Bodenrichtwertzone präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ertfstraße 7, 47051 Duisburg, Frau Küster, Durchwahl (0203) 283-3874, Zimmer 101, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

Duisburg, den 28. Februar 2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

Lincke
Stellvertretender Vorsitzender

*Auskunft erteilt:
Herr Bernt
Tel.-Nr.: 0203 283-3826*

Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, **Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Rheinhausen/Rumeln-Kaldenhausen, Bürger-Service**, führt am Mittwoch, den 22.04.2020 ab 14:00 Uhr im Bezirksratshaus Rheinhausen, **Körnerplatz 1, 47226 Duisburg** eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 45 Fahrräder, Taschen, Bekleidung und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Der Bürgerservice bleibt an diesem Tage ab 12:00 Uhr geschlossen

Eigentumsansprüche können bis zum 20.04.20 beim

Bezirksrathaus Rheinhausen
Bürger-Service, Zimmer 112
Telefon: 02065 / 905 8543

angemeldet werden.

Duisburg, den 20. Februar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Konkol
Städtischer Verwaltungsrat

*Auskunft erteilt:
Frau Jacoby
Tel.-Nr.: 0203 283-8543*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202743518 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211123363 (alt 111123360) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3220056703 (alt 120056700) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202373423 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3270033099 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202982694 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202659664 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201456930 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Die Sparkassenbücher Nr. 3200463515 (alt 100463512), 3206049516 (alt 106049513), 3201517434 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3215002720 (alt 115002727) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204185361 (alt 104185368) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de